

Artikel erschienen in:

Monika Wienfort (Hg.)

Die Preußische Seehandlung zwischen Markt, Staat und Kultur

40 Jahre Stiftung Preußische Seehandlung

2023 – 168 S.

ISBN 978-3-86956-562-0

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-59252>



Empfohlene Zitation:

Monika Wienfort: Die Preußische Seehandlung im Lexikon im 19. Jahrhundert, In: Wienfort, Monika (Hg.): Die Preußische Seehandlung zwischen Markt, Staat und Kultur. 40 Jahre Stiftung Preußische Seehandlung, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 129–150.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-59990>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Monika Wienfort

Die Preußische Seehandlung im Lexikon des 19. Jahrhunderts

Im Wikipedia-Artikel „*Seehandlungsgesellschaft*“ betont der Einleitungssatz das Gründungsjahr als „*Staatsunternehmen*“ zur Steigerung des Außenhandels. Mit Blick auf die weitere Entwicklung „*wandelte sich*“ die 1772 gegründete Preußische Seehandlungs-Sozietät zur Staatsbank. In den ausführlichen Passagen hebt das aktuelle digitale Nachschlagewerk vor allem die Aktivitäten im Schiffbau und das Agenturnetzwerk für Salz-, Wachs- und Leinenhandel in Cadiz, Hamburg, Amsterdam und Warschau hervor. Im Anschluss werden Stationen auf dem Weg zur preußischen Staatsbank aufgezählt. Am Ende stellt sich heraus, dass der Beitrag vor allem auf Lexikonartikeln beruht, nämlich dem Pierer'schen Universallexikon von 1862 und Meyers Konversationslexikon aus den 1970er Jahren. Auch das heutige Wissen zu dieser preußischen Institution zwischen Markt und Staat, so kann man schließen, wurde weitgehend im 19. Jahrhundert zusammengetragen bzw. mit der Zeit fortgeschrieben.¹

Das Konversationslexikon des 19. Jahrhunderts sammelte und machte das Wissen als Teil der Allgemeinbildung für

1 [Art.] Seehandlungsgesellschaft (12.11.2022), in: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie, zugänglich unter URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Seehandlungsgesellschaft&oldid=227903482> [zuletzt besucht am 21.03.2023].

die (gebildete) Bevölkerung verfügbar. Wie der Name nahelegte, sollte ein Nachschlagwerk die Konversation im Salon, in Vereinen und staatlichen Verwaltungen ermöglichen. Die Begriffe wurden meist sprachlich/etymologisch, aber auch historisch und auf die jeweilige Gegenwart bezogen verzeichnet und erläutert. Häufig, aber nicht immer hatten die Autoren wenig Sorge vor großer Ausführlichkeit bis hin zur Weitschweifigkeit. Die Texte gaben sich meist sachlich und faktenorientiert, sparten aber auch nicht mit klaren Urteilen. Je später das Erscheinungsjahr, desto mehr präsentierten sie Daten, die öffentlich greifbar waren. Den Lexika kam es dabei auch auf die Offenlegung der Quellen an, die Nachprüfbarkeit der Angaben stellte einen wichtigen Wert dar. Sie warteten mit genauen Angaben zu monarchischen Verordnungen oder Gesetzen auf und präsentierten umfangreiches Zahlenmaterial. Offensichtlich wurde angestrebt, eine überzeugende Darstellung zu präsentieren, die das Urteil der Leserschaft prägen sollte.²

Im 19. Jahrhundert wurde das Lemma „*Seehandlung-Societät oder Seehandlung, preußische*“ in zahlreiche deutschsprachige Lexika aufgenommen. Dabei lagen die lexikalischen Zentren Deutschlands nicht in preußischen Städten. Traditionelle Standorte wie Altenburg, Hildburghausen und Leipzig bezeugten die Vorherrschaft Sachsens im Buchhandel. Auch in Freiburg im Breisgau verlegte Werke betrachteten Preußen aus einer Außenperspektive, die zu Beginn und in der Mitte des 19. Jahrhunderts deutlich spürbar war, sich aber seit den 1890er Jahren in einem zusammenwachsenden Kaiserreich abschwächte. Offensichtlich galt die Seehandlung allgemein als bedeutende Unternehmung, als staatsnah und in dieser Weise charakteristisch für Preußen. Sie wurde entweder als – negatives – Beispiel für eine ver-

2 SPREE 2010; TOMKOWIAK 2002.

fehlte Wirtschaftspolitik oder als grundsätzlich begrüßenswerte Institution zur Wirtschaftsförderung vorgestellt. Aus beiden Perspektiven spiegelte die Darstellung der Seehandlung in paradigmatischer Weise den Weg vom Absolutismus zum Verfassungsstaat auf dem Feld der Wirtschaftspolitik. Wieviel Staat der Markt benötigte, oder umgekehrt, wieviel Markt ein Staatswesen zulassen konnte, blieb das entscheidende Kriterium für die Präsentation der Seehandlung im Lexikon.³

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die allgemeinen Lexika durch fachlich spezifischere Publikationen ergänzt. Solche Artikel setzten wirtschaftliche oder juristische Vorkenntnisse voraus, sie sollten den Fach„mann“ informieren. Was bedeuteten solche Ziele nun für die Präsentation der Preußischen Seehandlung? Welche Geschichte wurde dargestellt? Welche Motive wurden hervorgehoben? Welches Bild Preußens wurde präsentiert? Mit der Seehandlung als Handels-, Gewerbe- und Bankinstitut traten naturgemäß diese Bereiche im Ergebnis staatlicher Politik in den Vordergrund. Im Lexikon fand sich nichts über die kulturpolitischen Initiativen, z. B. die finanzielle Unterstützung bei der Errichtung von Denkmälern für die preußischen Monarchen. Die Geschichte der Seehandlung spiegelte am Ende des 19. Jahrhunderts den politischen Übergang vom Absolutismus Friedrichs II. zum Verfassungsstaat, von einer staatlich gelenkten Wirtschaftsinitiative in merkantilistischer Absicht zur staatlichen Bank Preußens, die am Ende mit der Reichsbank in Konkurrenz trat. In den Lexika zeigte sich eine besondere Facette der preußischen Staatsbildung, die mit monarchischem Dirigismus begann und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von gesellschaftlicher Partizipation, namentlich durch das preußische Ab-

3 Vgl. HASS 2012; KOCH/ROVAGNATI 2013.

geordnetenhaus, ergänzt und verändert wurde. Die Darstellung der Seehandlung diente als Folie für die Positionen zur preußischen Wirtschaftspolitik insgesamt.

In den Lexikonartikeln wurden je spezifische Zeithorizonte wirksam. Je später ein Lexikonartikel entstand, desto stärker wurde die immer länger werdende Geschichte zusammengefasst und charakteristische Eigenarten traten hervor. Die in den frühen Artikeln gelegentlich ausführliche Gründungsgeschichte schrumpfte zusammen, die Stellung der Bank trat in den Vordergrund.



Die Seehandlung bis in die 1850er Jahre

Der Brockhaus von 1820 vertrat im Artikel *„Seehandlungsgesellschaft in Preußen“* ganz unverkennbar eine kritische Sicht auf das Unternehmen. Eine Handelsgesellschaft mit Monopol für Seesalz und Wachs richtete angeblich Schaden an, weil das staatliche Kapital, mit dem Friedrich II. die Seehandlung ausstattete, anderswo dringender gebraucht wurde. Außerdem litt der Hafen von Königsberg, da er nicht mehr von niederländischen und englischen Schiffen angesteuert wurde, die Salz brachten und preußische Erzeugnisse weiter nach Osten transportierten. Der Brockhaus berichtete ausschließlich aus der Perspektive der Gegner der Seehandlung. Er erwähnte den monarchischen Gründer nur in einem indirekten, dafür aber umso signifikanteren Zusammenhang: *„Gleich bei ihrer ersten Stiftung erhoben sich viele Stimmen gegen den Nutzen dieser Gesellschaft, durften aber unter der Regierung Friedrichs II. nicht laut werden.“* Die *„absolutistische“* Regulierung von Öffentlichkeit störte den Autor genauso wie die dirigistische Unternehmung selbst. Als Kronzeuge wurde der liberale Königsberger Nationalökonom Christian Jakob Kraus aufgerufen, der sich die Ver-

breitung der Ideen Adam Smiths auf die Fahnen geschrieben hatte. Das Lexikon schrieb, Gründe für das Monopol seien „*durchaus nicht vorhanden*“ gewesen, der Handel mit Salz habe floriert, die Seehandlung habe einen blühenden Wirtschaftszweig „*gänzlich ausgerottet*“ und endete: „*Nie hat der Schade, der durch diese monopolistische Handels-Societät in dem Nationalreichthum angerichtet wurde, wieder ganz gutgemacht werden können.*“ Immerhin: Die Referenzgröße für die Schädlichkeit der Seehandlung stellten nicht etwa die Probleme der privaten Konkurrenz von Händlern dar, sondern die volkswirtschaftliche Gesamtbilanz. Im Ausblick auf die zeitgenössische Gegenwart wurde das Ende einiger Monopolkonstruktionen nach 1807 benannt und die Hoffnung auf vollständige Aufhebung der Monopole geäußert. Der Brockhaus von 1820 ließ an der Gründung, an den wirtschaftlichen Zielen und der Monopolkonstruktion als Mittel kein gutes Haar.⁴

In August Binzers mehrbändigem Encyclopädischen Wörterbuch von 1833 nahm dagegen die nur wenige Jahrzehnte zurückliegende Gründungsgeschichte der Seehandlung breiten Raum ein. Friedrich II. „*hatte die Idee*“, so hieß es, den Handel auf eine Weise, die der Persönlichkeit des Herrschers Raum gab, zu beleben. Sein französischer Berater Constantin Delattre blieb hier wie anderswo unerwähnt. Dem absolutistischen Narrativ entsprach es, Willen und Initiative, Entschluss und Durchführung allein dem Monarchen zuzuordnen.⁵ Die berühmte „Bibel“ des südwestdeut-

4 FRIEDRICH ARNOLD (Hg.), [Art.] Seehandlungs-Societät, in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexicon) 5. Aufl., Bd. 8, Leipzig 1820, S. 949–951, die Zitate S. 950.

5 AUGUST DANIEL VON BINZER (Hg.), [Art.] Seehandlungs-Societät, in: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 20, Altenburg 1833, S. 509.

schen Liberalismus, das „Staats-Lexikon“ der badischen Professoren Carl von Rotteck und Theodor Welcker, hielt es dagegen 1842 nicht für notwendig, die Seehandlung ausführlicher vorzustellen. Ein eigener Artikel war nicht vorhanden, der Begriff findet sich bloß im Artikel über Preußen. Die Seehandlung wurde auch hier bloß in die Aufzählung der Verwaltungsbehörden aufgenommen. Eine Erläuterung zu Begriff und Funktion fehlte. Auch in der 3. Auflage von 1865 gab es keine Vorstellung der Seehandlung als Unternehmen oder Bank. Sie wurde in der Liste der Verwaltungszweige und -institutionen gemeinsam mit der Lotterie nur als Beiträger zu den preußischen Staatseinnahmen genannt. Damit wird deutlich, dass sich aus Sicht der liberalen Wissenssammler des Vormärz die Seehandlung kaum als interessanter Gegenstand präsentierte. Vermutlich galt sogar das Gegenteil: Die Seehandlung wurde umstandslos unter „*Staatstätigkeit*“ subsummiert und verdiente scheinbar keine Berücksichtigung jenseits einer Aufzählung der preußischen Behörden.⁶

Das „Meyer'sche Lexikon“, das 1851 erstmals in Hildburghausen erschien, schloss sich in der Bewertung wiederum an den Brockhaus an. Die Seehandlung wurde als „*durchaus keine glänzende Einrichtung des großen Königs Friedrich II.*“ angesehen. Allerdings wurde Friedrich als Gründer explizit genannt und mit der Zuschreibung von Größe deutlich gemacht, dass hier zunächst keine allgemeine Kritik am preußischen König beabsichtigt war. Diese allgemeine Kritik allerdings wurde schnell nachgeholt. Friedrichs Regierung, so

6 CARL VON ROTTECK/CARL WELCKER (Hgg.), [Art.] Preußen, in: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, 1. Aufl. Bd. 13, Altona 1842, S. 82; DIES. (Hgg.), [Art.] Preußen, Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 3. Aufl., Bd. 12, Leipzig 1865, S. 120.

das Lexikon, sei „*gewaltsam*“ gewesen, und es durfte „*freilich Niemand so leicht wagen, die Nützlichkeit dieses Instituts in Zweifel zu ziehen, obgleich sich trotz dem schon nach ihrer Entstehung viele Stimmen dagegen erhoben.*“ Auch hier lag der Schwerpunkt bei der Kritik von Zensur und Öffentlichkeitskontrolle. Die Tätigkeit der Seehandlung im Vormärz wurde dann nur knapp mit „*Geldgeschäften des Staates*“, gewerblichen Unternehmen im Innern und Chausseebauten charakterisiert. Die Angriffe aus der Privatwirtschaft, so das Fazit, seien bislang erfolglos gewesen. Die Seehandlung habe sich „*durch Nachgeben und Protektion der preuß. Regierung gehalten.*“⁷ Nach 1850 schienen also die großen Debatten über wirtschaftliche Staatstätigkeit aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht grundsätzlich entschieden. Allerdings fehlte nun die Schaffung von Monopolen als Kern der Ablehnung.

Herders Konversationslexikon, katholisch geprägt und in Freiburg im Breisgau verlegt, machte es 1857, also einige Jahre nach der Revolution von 1848/49, kurz und vernichtend: „*Seehandlung, preußische Gesellschaft, 1772 von Friedrich II. gegründet, mit dem Monopol des Handels mit Wachs und Seesalz ausgestattet, sollte den überseeischen Handel Preußens fördern, leistet aber in dieser Hinsicht nichts.*“ Nun aber, so wurde fortgesetzt, sei die Seehandlung „*eigentlich ein Bankiergeschäft*“. Der kurze Beitrag stellte der Seehandlung und indirekt dem Gründer Friedrich ein deplorable Zeugnis aus. Das Handelsunternehmen mittels Staatsmonopol wurde offensichtlich als falscher Weg angesehen, für die Bankgeschäfte interessierte sich das Lexikon nicht. Die Aufnahme des Stichworts, so scheint es, diente einer General-

7 CARL JOSEPH MEYER (Hg.), [Art.] Seehandlungssocietät, in: Das große Conversationslexikon für die gebildeten Stände, 2. Abt., Bd. 8, Hildburghausen 1851, S. 712–713.

abrechnung. Man kann darüber spekulieren, ob man der Seehandlung so eine Bedeutung für Preußen als Ganzes zuschreiben wollte, als eine Art Marker für das wirtschaftspolitische Handeln eines Herrschers, das im katholischen Lexikon keine Zustimmung fand.⁸

Bis in die 1850er Jahre fand sich über die Seehandlung im Lexikon also entweder nichts, wie im Staatslexikon, oder jedenfalls nichts Positives. Beinahe alle Beiträge enthielten Kritisches zum preußischen König Friedrich II. und noch Kritischeres zu Handelsmonopolen. Für die einen litten unter einem solchen vor allem die konkurrierenden Händler, für die anderen der preußische „Nationalreichtum“.

• II •

Die Seehandlung seit den 1860er Jahren

Eine ausführlichere Bearbeitung erfuhr die Seehandlung in Pierers Universallexikon von 1862: *„Friedrich der Große, welcher überall in seinen Landen den indirecten u. passiven Handel in einen directen u. activen zu verwandeln strebte und Monopole gründete“*⁹, wurde hier als durchaus positive Figur präsentiert. Aktiviert und an Preußen gezogen werden sollten der Salzhandel mit Spanien und der Wachshandel auf der Weichsel, mit anderen Worten: Der Monarch versprach sich vom Engagement des Staates, den internationalen Handel auf Preußen umzulenken. Das Lexikon machte deutlich,

8 [Art.] Seehandlung, in: Herders Conversations-Lexikon, Bd. 5, Freiburg 1857, S. 168.

9 HEINRICH AUGUST PIERER (Hg.), [Art.] Seehandlungsgesellschaft, in: Pierer's Universallexikon der Vergangenheit und der Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 4. Aufl., Bd. 15, Altenburg 1862, S. 742.

dass die Reaktionen des Publikums, also des privaten Handels, negativ ausfielen. „*Vielfache Anfeindung*“ war die Folge einer Strategie, welche die Konkurrenz mit privaten Händlern mit einer Monopolbildung verband, also gerade mit einer Ausschaltung der privaten Konkurrenz.

Pierers ausführlicher Beitrag, der nun auch schon beinahe ein Jahrhundert der Geschichte der Seehandlung umfasste, ordnete die Phasen ihrer Tätigkeit den jeweiligen Leitungspersonen zu. Pierers Lexikon hielt den frühen Skandal der korruptionsverdächtigen Verwaltung durch Friedrich Christoph von Goerne als „*eigennützig*“ eher klein. Dann allerdings wurde aus der positiven Würdigung des großen Königs doch noch offene Kritik, vor allem wegen des Leinenhandels über Cadix, Amsterdam, Warschau und Hamburg: „*Allein dadurch entriß sie dem Privathandel viele Gegenstände, insonderheit betrieb sie den ganzen Handel mit Südeuropa, u. schadete überhaupt dem preußischen Handel nicht wenig.*“¹⁰ Damit veränderte das Altenburger Lexikon die Perspektive: Nicht mehr der friderizianische Staat erschien als „Preußen“, sondern eine Gesellschaft von Privatleuten, die aus Kaufleuten und Unternehmern bestand. Den bürgerlichen Gewerbetreibenden wurde der Handel „entrisen“ und damit letztlich volkswirtschaftlicher Schaden angerichtet.¹¹

Die Dominanz des Staates wurde in der Ausweitung auf Bankgeschäfte sichtbar, ebenso wie in der säkularen Zäsur von 1806, die die Seehandlung mit der Zahlung der Kontributionen an Frankreich betraute. Erst in den 1820er Jahren unter der Leitung von Christian Rother und in einer Phase des internationalen Aufstiegs Preußens gelang der Seehandlung ein Autonomiegewinn. Rother expandierte im Handel nach Nord- und Südamerika, China und Ostindien, beteilig-

10 Ebd.

11 HARTMANN 1986.

te sich am Chaussee- und Eisenbahnbau und erwarb schließlich auch Grundbesitz. Pierers Lexikon erwähnte auch die Weltreise des Schiffs Princess Louise von 1842–1844. Christian Rother machte die Seehandlung von staatlicher Unterstützung und auch von staatlicher Kontrolle unabhängig, sie wurde zum Unternehmen. Letztlich war es diese Entwicklung, die in den 1840er Jahren wiederum zur Kritik in der Handelsöffentlichkeit führte. Im vorparlamentarischen Staatswesen blieb diese Kritik nach Auskunft des Pierer zunächst wirkungslos. Nach der Revolution von 1848/49 allerdings änderten sich die Dinge. Die Seehandlung wurde weitgehend zum Bankhaus, der Handel wurde geringer. Die gewerblichen Beteiligungen an Spinnereien und Webereien, am Zinkwalzwerk in Ohlau, der Maschinenbauanstalt in Breslau sowie der Dampfmühle in Potsdam listete Pierers Lexikon einzeln auf, um letztlich festzustellen, dass sich die Seehandlung aus diesen unternehmerischen Bereichen zurückziehen werde. In den 1860er Jahren erwartete die Öffentlichkeit damit die Vollendung des Paradigmenwechsels von merkantilistischer Gewerbeförderung zur Privatwirtschaft, mit der die Seehandlung zur Staatsbank mutierte.¹²

Der Brockhaus, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben Meyer's Konversations-Lexikon vermutlich bekannteste und verbreitetste deutschsprachige Nachschlagewerk, erschien bekanntlich im sächsischen Leipzig. Der Artikel „*Seehandlung*“ in der 11. Auflage von 1868 setzte zum Thema Seehandlung offensichtlich neu an. Er begann nicht mit der positiv oder negativ besetzten monarchischen Gründerpersönlichkeit, sondern mit dem Anliegen und Auftrag an die Seehandlung, „*den sehr darniederliegenden Handel mit dem Ausland zu beleben*“. Als konkretes Ziel wurde weniger der Salz- und Wachshandel, sondern eine Steigerung des

12 Vgl. zur Weltumsegelung der Princess Louise BURMESTER 1988.

Leinenabsatzes in Spanien und den spanischen Kolonien in Amerika genannt. Die Handelsperspektive wurde als gleichermaßen europäisch wie überseeisch charakterisiert, das Leinen firmierte nun als vielversprechender Exportartikel Preußens. Als Teil der Gründungsgeschichte wurde die Aufteilung der Aktien beschrieben, die sehr eindeutig die Monarchie gegenüber der Gesellschaft präferierte. „*Der König besaß 2100 Aktien*“, die privaten Teilhaber bloß 300. Der Staat, personifiziert im Monarchen, verfolgte in dieser Sichtweise mit der Belebung des Handels ein grundsätzlich berechtigtes Ziel, mit verhältnismäßig geringer Beteiligung der Handel- und Gewerbetreibenden.¹³

Im Brockhaus von 1868 geriet der historische Abriss noch sehr ausführlich. Die jeweiligen Minister, die die Seehandlung leiteten, wurden einzeln genannt, darunter auch Minister Goerne, der wegen Korruption angeklagt wurde. Der Ausschluss der Aktionäre von weiteren Gewinnen und von der Verwaltung wurde betont, obwohl auch die wirtschaftliche Lage insgesamt zu wenig Optimismus Anlass gab. Die Staatskrise 1806 führte auch für die Seehandlung beinahe zum Bankrott. Dafür war allerdings nicht der Handel verantwortlich, sondern die Einbeziehung in das durch den Krieg zerrüttete Schuldenwesen. Die Darstellung sah im Jahr 1820 eine eindeutige Zäsur. In Einklang mit dem Selbstverständnis Christian Rothers als Leiter der Seehandlung wurde diese zum „*unabhängigen Geld- und Handelsinstitut des Staates*“ erklärt. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Tätigkeit schien dem Brockhaus unübersehbar: Die Seehandlung „*nutzte überhaupt ihre Doppelstellung zwischen der Staatsregierung und den privaten Bankiers auf das vor-*

13 FRIEDRICH ARNOLD (Hg.): [Art.] Seehandlung, in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), 11. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1868, S. 527–528.

teilhafteste aus, auch seit 1848“. Hier findet sich wenig Vorbehalt gegen die unternehmerische Tätigkeit oder die Zweiterstellung zwischen Staat und Markt. Als Bank machte die Seehandlung Gewinne, die an den Staat flossen und damit der privaten Prosperität entzogen wurden. Laut Lexikon florierte der Handel mit Übersee zwar nicht. Erwähnung fand aber der Erwerb von Schiffen in den USA, die nicht etwa eingesetzt, sondern als Muster für inländische Reeder beschafft wurden.

Im Vormärz wurde die Geschichte der Seehandlung von Krisen und Skandalen geprägt. Der Gegensatz zwischen Staatstätigkeit in Handel und Gewerbe einerseits und privater Wirtschaftstätigkeit andererseits brach vollends auf. *„1844 erlitt die S. vielfache Angriffe seitens des Gewerbe- und Handelsstandes in Bezug auf den Betrieb einer Anzahl Gewerbe- und Fabrikationszweige, durch welchen das Institut vielen Gewerbetreibenden eine erdrückende Konkurrenz machte, ohne dabei wesentlichen Gewinn zu erzielen.“* Nach 1848 wurden die meisten gewerblichen Unternehmungen eingestellt, ein hier unausgesprochener Sieg der handelnden Wirtschaftsbürger. In der Auflage von 1879 blieb von den Krisengeschichten vor 1848 nur übrig, dass diese Unternehmungen wenig Gewinn erzielten.

Das Interesse des Brockhaus verlagerte sich zunehmend von Gründungsgeschichte und Vormärz in die jüngere Vergangenheit. Der Konflikt zwischen Staat und Privatwirtschaft verschärfte sich. Während im Vormärz die Proteste der Bürger, an ihrer Spitze der Berliner Stadtverordnete Risch, wenig bewirkt hatten, verschoben sich die Gewichte nach der Revolution 1848/49 im Verfassungsstaat. In den 1850er und 1860er Jahren äußerten sich im Preußischen Abgeordnetenhaus *„constitutionelle Bedenken bei den liberalen Parteien“*. Die Seehandlung wurde Verfassungsthema und Gegenstand der Parteipolitik. Das Verfassungsproblem schloss im Grunde an die vorkonstitutionelle Zeit an.

Auch hier hatte die Seehandlung eine Rolle in der Staatsschuldenverwaltung gespielt und damit Anteil an der Aufschubung der Konstitutionalisierung in den 1840er Jahren. Der Brockhaus aber bilanzierte 1868 nüchtern: Als Staatsagentur setze sie *„die Staatsregierung in den Stand (...), gegen den Willen der Landesvertretung Anleihen zu machen, Schulden zu convertiren.“* Damit war die Rolle im Verfassungskonflikt konturiert: Gegen den Willen der Landesvertretung, d. h. der liberalen Mehrheit im Preußischen Abgeordnetenhaus, gab die Seehandlung Anleihen aus und ermöglichte damit die Staatsfinanzierung jenseits parlamentarischer Bewilligung.

Der Brockhaus von 1868 setzte also an die Stelle der alten Negativbewertung eine ausführliche Würdigung, die sich um abwägende Urteile bemühte. Die Brockhaus-Ausgaben von 1879 und 1886 betonten dann die Kontinuität der gesellschaftlichen Kritik vor wie nach der Revolution von 1848/49: *„Hingegen mußte die S., seit 1844 stark angegriffen von den Großindustriellen wegen ihrer zahlreichen und zum Teil großartig ausgestatteten gewerblichen Unternehmungen, die letztern nach und nach aufgeben. So dass sie gegenwärtig fast ausschließlich auf eigentliche Bankgeschäfte sich beschränkt.“* Hier sah es aus, als bedeutete die doch lukrative Bankentätigkeit eine Einschränkung. Ob es *„Großindustrielle“* waren, die die Tätigkeit der Seehandlung als gewerbliche Unternehmung kritisierten, scheint durchaus fraglich. Zwischen 1879 und 1886 blieb der Text unverändert, offenbar sah man keine Gründe für eine Neubewertung.¹⁴

14 FRIEDRICH ARNOLD (Hg.), [Art.] Seehandlung, in: Brockhaus, Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), 11. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1868, S. 527 f.; 12. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1879, S. 533 f.; 13. Aufl., Bd. 14, Leipzig 1886, S. 643.

Von der republikanischen Schweiz aus gesehen wirkte die Seehandlung kurz nach der deutschen Reichsgründung eindrucksvoll. Die wenigen Absätze über sie in Bluntschlis Staatswörterbuch kamen allerdings ohne die Erwähnung Friedrichs II. aus und beschränkten sich auf die Angabe des Gründungsjahrs. Die Bemühung um eine genaue Definition der organisatorischen Verfassung – „*ein unter Staatsgarantie für sich bestehendes Geld- und Handelsinstitut des Staates mit einem persönlich haftenden Staatskommissär als Chef*“ – enthielt dreimal den Begriff Staat und machte damit sehr deutlich, worin aus Sicht des „Bluntschli“ die besondere Eigenart der Organisation bestand. Für das schweizerische Werk handelte es sich nunmehr um eine staatliche Bank, andere Geschäftsfelder lagen eindeutig in der Vergangenheit. Für das dort Erreichte allerdings erhielt die Seehandlung großes Lob. „*Belebung der Industrie*“ und „*großartige Etablissements*“ wurden ihr zugeschrieben. Schließlich wurde die Bank an ihrem durchaus nennenswerten Ertrag zugunsten der Staatskasse gemessen.¹⁵

Als Standardwerk für all diejenigen, die spezifischere Informationen zur Seehandlung suchten und über entsprechende Kenntnisse in Staatsverwaltung, Wirtschaft und Handel verfügten, stellte das „Handwörterbuch für Staatswissenschaften“ in den 1890er Jahren umfangreiches Material bereit. Der von Wilhelm Lexis, einem bedeutenden Nationalökonom und Professor für Staatswissenschaften in Göttingen, gezeichnete Artikel verband Ausführlichkeit, auch hinsichtlich der Geschichte der Seehandlung, mit Präzision durch statistisches Zahlenmaterial. Das Handwörterbuch beschrieb die Handelsaktivitäten der Gründungszeit recht ausführlich, erwähnte Salz und Wachs, die Leinen-

15 EDGAR LÖNING (Hg.), [Art.] Preußen, in: Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, Zürich 1872, S. 82.

ausfuhr, die Schiffbauförderung sowie die Handlungsräume Polen und Spanien. Bevor die Geschichte entfaltet wurde, stellte es knapp fest, die Seehandlung sei „*gegenwärtig eine staatliche Bankanstalt*“.

Der historische Abriss erwähnte die Veruntreuungen durch Goerne, konzentrierte sich aber auf die Phase nach 1820. Hier wurden nicht die gewerblichen Unternehmungen, sondern in verfassungsgeschichtlicher Absicht die Rolle im Staatsschuldenwesen zuerst erwähnt: „*Überhaupt diente sie dazu, dem Staate Kapitalien zu verschaffen, solange die V. v. 17. 1. 1820 über die Schließung des Staatsschuldenetats und das Fehlen der verheißenen Reichstände der Aufnahme unmittelbarer Staatsanleihen entgegenstand*“. Während die Konversationslexika die Komplexität des Themas Staatsschulden mieden, verzichtete das Handwörterbuch nicht auf die politischen Implikationen. Hier wurden die Verfassungsversprechen des Königs Friedrich Wilhelm III. und die fehlende gesamtstaatliche Repräsentation, für die die Provinzialstände keinen Ersatz darstellten, wenigstens erwähnt. Ausführlicher stellte das Handwörterbuch die Beteiligung an industriellen, Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vor und fügte einen ansonsten nirgends auffindbaren internationalen Vergleich ein. Die Seehandlung sei „*häufig als eine Vorläuferin des französischen Credit mobilier bezeichnet*“ worden. Der Artikel wies ausdrücklich darauf hin, dass auch anderswo solche Formen der Staatstätigkeit stattfanden und die Seehandlung damit ihr ansonsten häufig implizit zugeschriebenes Alleinstellungsmerkmal verlor. Durchaus konkrete Angaben zu den wirtschaftlichen Aktivitäten folgten. Zur Unterstützung der Wollpreise kaufte die Seehandlung in den 1820er Jahren die Wolle der Domänenpächter „*zum Marktpreise*“ an, um sie im Ausland zu verkaufen. Die Gewinne gingen dabei zurück an die Domänenpächter, die ihr im Staatsbesitz befindliches Land als Agrarunternehmer bewirtschafteten. Die Aufzählung aller gewerblichen Betei-

ligungen im Vormärz bemühte sich um Vollständigkeit, erwähnte aber auch die Misserfolge, vor allem mit Textilbetrieben in den mittleren und östlichen Provinzen.

Der Paradigmenwechsel von der Holding gewerblicher Beteiligungen zur Staatsbank wurde nach der Revolution von 1848/49 und eindeutig im Verfassungsstaat verortet. *„Aufgrund eines Beschlusses der Zweiten Kammer v. 28. 1. 1850 hielt sie sich fernerhin von gewerblichen Unternehmungen zurück“*: Die „Agency“ hatte sich zumindest im Lexikon vom „Staat“ bzw. der Regierung und von ihr kontrollierter Unternehmen hin zum Parlament verschoben. Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses kämpfte nach 1848 um Aufsichtskompetenzen. Die Auseinandersetzung im Vormärz setzte sich also nach dem „Sieg“ des Parlaments in Bezug auf den Rückzug der Seehandlung aus den allerdings ohnehin defizitären gewerblichen Unternehmungen fort. Das Lexikon registrierte aufmerksam, dass es nun um die parlamentarische Kontrolle der Staatsbank ging. Das Handwörterbuch versorgte seine Zielgruppe übrigens umfangreich mit Bilanzen und Zahlen: Es listete die an den Staat abgeführten jährlichen Gewinne, von 1887/88 bis 1891/92 jeweils zwischen 1,8 und 2,3 Mill. Mark, in einzelnen Positionen auf.¹⁶

Nur wenige Lexikonartikel nutzten ihren stets beschränkten Platz, um sich den wohltätigen Aktivitäten der Seehandlung zuzuwenden. Seit 1834 gehörte zum Imperium der Seehandlung auch das königliche Leihamt in Berlin, dessen Reingewinn seit 1840 der Rother-Stiftung für unverheiratete Töchter (von Beamten und Offizieren) zugutekam. Christian Rother hatte die Unterbringung und Versorgung

16 JOHANNES CONRAD/WILHELM LEXIS/LUDWIG ELSTER/EDGAR LOENING (Hgg.), [Art.] Seehandlungsgesellschaft, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, Jena 1893, S. 620 f.

von Frauen der höheren Stände als soziales Problem erkannt. Tatsächlich blieben im 19. Jahrhundert Frauen zunehmend unverheiratet. Damit fehlte ihnen in späteren Lebensstadien ein männlicher Versorger, während eigene Erwerbsmöglichkeiten, etwa als Gouvernante oder Lehrerin, sehr beschränkt blieben. Möglicherweise erwähnte das Handwörterbuch die Rother-Stiftung, die sich übrigens bis 1890 in Berlin-Kreuzberg, danach in Berlin-Lichterfelde befand, weil die vermutlichen Nutzer dieses Lexikons im Staatsdienst erwartet wurden. Sie waren damit die Väter oder Brüder jener Frauen, die von der Rother-Stiftung in einem Damenwohnheim untergebracht wurden. Das Wohnheim erleichterte also die finanzielle Last, die Frauen ohne Erwerb und ohne Ehemann für ihre Familien bedeuteten.¹⁷

Mit dem juristischen Wörterbuch des Verwaltungsrechts wurde schließlich eine neue Stufe der Anordnung des Wissens über die Seehandlung erreicht. Der Artikel sortierte den Stoff in drei Paragraphen und trennte im Bereich „*Geschichtliches*“ knapp Gründung und gesetzliche Grundlagen bis zur Revolution von 1848/49 ab. Die Seehandlung „*verdankte*“ dabei ihre Gründung Friedrich II. und das Ziel einer „*Belebung des Handels mit dem Ausland*“ erschien positiv. Rother firmierte hier ausdrücklich als „*Chef*“ mit „*unumschränkter Vollmacht*“ und „*persönlicher Verantwortlichkeit*“, die übrigen Leiter blieben unerwähnt. Im zweiten Paragraphen ging der Artikel zur Gegenwart über und klärte über „*Bestimmung und Wesen*“ sowie über „*Betriebsfonds und Gewinn*“ auf. Die Aufgabe der Gewerbeunternehmungen wurde vermerkt, die Definition als „*Staatsbankhaus*“ auch typographisch hervorgehoben. „*Seit Jahren liefert sie alljährlich erhebliche Beträge ihres Reingewinnes (...) an die Generalstaatskasse ab.*“ Der dritte Paragraph ist mit „*Verfassung*“

17 Vgl. dazu u. a. RADTKE 1993; BEGASS/SINGER 2014.

Leihamt und Vorrechte“ überschrieben und versammelt daher recht unterschiedliche Perspektiven. Unter „*Verfassung*“ wird letztlich die Organisationsform verstanden. 1890 verdiente das Leihamt, dessen Überschüsse der Rotherstiftung für unversorgte Töchter von Beamten und Offizieren zuflossen, offensichtlich Erwähnung. Nur der letzte Absatz informiert über die öffentlichen Auseinandersetzungen. „*Die S. ist in ihrer Existenzberechtigung, zumal im heutigen konstitutionellen Preußen, wiederholt angefochten worden. Indessen ohne Erfolg.*“ Die liberalen Gegner aus Unternehmern und Kaufleuten hatten einerseits den Rückzug aus den Unternehmen erreicht, andererseits zumindest etwas mehr parlamentarische Kontrolle. Der letzte Satz des Artikels stellt nämlich fest, dass die Verwaltungsberichte nun dem Landtag vorgelegt wurden. Die Konstitutionalisierung eines im Absolutismus gegründeten Staatsunternehmens und die Verwandlung in eine Staatsbank waren aus Sicht des Lexikons damit weit fortgeschritten.¹⁸

In den Lexikonartikeln war viel von Verordnungen und Kompetenzen, von kommerziellen und banklastigen Handlungsfeldern sowie von Bilanzen die Rede. Demgegenüber traten die Akteure eher in den Hintergrund. Friedrich II. wurde als Gründer genannt, die Gründung selbst erschien als einsamer Beschluss. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fielen die Urteile meist negativ aus, die Seehandlung erschien als wirtschaftspolitischer Sündenfall. Manche Lexika erzählten die Geschichte der Seehandlung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts anhand ihrer mehr oder weniger fähigen Leiter. Diese Personengeschichte kulminiert regelmäßig in der ausführlicheren Schilderung der Tätig-

18 KARL FREIHERR VON STENGEL (Hg.), [Art.] Seehandlung, in: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, Freiburg 1890, S. 443–444.

keit Rothers, der die Seehandlung zum selbständigen Unternehmen auf diversifizierten Feldern machte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts traten die leitenden Personen in den Hintergrund: Die Seehandlung wurde auch in dieser Hinsicht zur Bank. Die Urteile wurden differenzierter, man ließ Statistiken und Bilanzen sprechen. Statt der Leitung trat als Akteur der preußische Landtag und dessen Kampf um die Kontrolle der Seehandlung in den Vordergrund. Mit der Verschiebung der Aktivitäten hin zum Bankgeschäft war die Auseinandersetzung um Handelsmonopole hier beendet. Die leidenschaftliche Ablehnung während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war einer nüchterneren und ambivalenteren Bewertung gewichen.

Literatur

148

- FRIEDRICH ARNOLD (Hg.), [Art.] Seehandlungs-Societät, in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexicon), 5. Aufl., Bd. 8, Leipzig 1820, S. 949–951.
- FRIEDRICH ARNOLD (Hg.): [Art.] Seehandlung, in: Brockhaus, Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexicon) 11. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1868, S. 527–528.
- FRIEDRICH ARNOLD (Hg.), [Art.] Seehandlung, in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie (Conversations-Lexikon), 12. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1879, S. 533–534.
- FRIEDRICH ARNOLD (Hg.), [Art.] Seehandlung, in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie (Conversations-Lexikon), 13. Aufl., Bd. 14, Leipzig 1886, S. 643.
- CHELION BEGASS/JOHANNA SINGER, Arme Frauen im Adel. Neue Perspektiven sozialer Ungleichheit im Preußen des 19. Jahrhunderts, in: Archiv für Sozialgeschichte 54 (2014), S. 55–78.
- AUGUST DANIEL VON BINZER (Hg.), [Art.] Seehandlungs-Societät, in: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 20, Altenburg 1833, S. 509.
- HEINZ BURMESTER, Weltumseglung unter Preußens Flagge. Die Königlich Preussische Seehandlung und ihre Schiffe, Hamburg 1988.
- JOHANNES CONRAD/WILHELM LEXIS/LUDWIG ELSTER/EDGAR LOENING (Hgg.), [Art.] Seehandlungsgesellschaft, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, Jena 1893, S. 620–621.
- STEFAN HARTMANN, Der preußische Geheime Etatsminister Friedrich Christoph von Goerne und die polnische Herrschaft Krotoszyn, in: Zeitschrift für Ostforschung 35 (1986)/1–2, S. 62–87, zugänglich unter: <https://doi.org/10.25627/1986351-24722>.

- ULRIKE HASS (Hg.), Große Lexika und Wörterbücher Europas. Europäische Enzyklopädien und Wörterbücher in historischen Porträts, Berlin/Boston 2012.
- HANS-ALBRECHT KOCH/GABRIELLA ROVAGNATI (Hgg.), Ältere Konversationslexika und Fachencyklopädien. Beiträge zur Geschichte von Wissensüberlieferung und Mentalitätsbildung, Frankfurt am Main 2013.
- EDGAR LÖNING (Hg.), [Art.] Preußen, in: Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, Zürich 1872, S. 82.
- CARL JOSEPH MEYER (Hg.), [Art.] Seehandlungssocietät, in: Das große Conversationslexikon für die gebildeten Stände, 2. Abt., Bd. 8, Hildburghausen 1851, S. 712–713.
- HEINRICH AUGUST PIERER (Hg.), [Art.] Seehandlungsgesellschaft, in: Pierer's Universallexikon der Vergangenheit und der Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 4. Aufl., Bd. 15, Altenburg 1862, S. 742.
- WOLFGANG RADTKE, Armut in Berlin. Die sozialpolitischen Ansätze Christian von Rothers und der Königlichen Seehandlung im vormärzlichen Preußen, Berlin 1993.
- CARL VON ROTTECK/CARL WELCKER (Hgg.), [Art.] Preußen, in: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, 1. Aufl., Bd. 13, Altona 1842, S. 82.
- CARL VON ROTTECK/CARL WELCKER (Hgg.), [Art.] Preußen, in: Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 3. Aufl., Bd. 12, Leipzig 1865, S. 120.
- [Art.] Seehandlung, in: Herders Conversations-Lexikon, Freiburg 1857, Bd. 5, S. 168.
- ULRIKE SPREE, Das Streben nach Wissen. Eine vergleichende Gattungsgeschichte der populären Enzyklopädie in Deutschland und Großbritannien im 19. Jahrhundert, Berlin/New York 2010.

KARL FREIHERR VON STENGEL (Hg.), [Art.] Seehandlung, in: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, Freiburg 1890, S. 443–444.

INGRID TOMKOWIAK (Hg.), Populäre Enzyklopädien. Von der Auswahl, Ordnung und Vermittlung des Wissens, Zürich 2002.